

Die am 03.06.2021 verabschiedete Satzung wurde vorab an das Finanzamt Lübeck versendet. Erst im Nachgang konnte alles geklärt werden und einige Änderungen waren notwendig, um die Gemeinnützigkeit korrekt aufrecht zu erhalten.
Als Übersicht sind hier nur die geänderten §§ aufgeführt, alle Änderungen sind **markiert**.



Stand 03.06.2021

Satzung

des Schulvereins Schönwalde am Bungsberg
- Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule -

Inhaltsübersicht:
(unverändert)

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO §52).

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 12 Auflösung

12.2 Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es wird dem Schulträger (Schulverband Bungsberg) gemäß § 61 AO für Jugendfördermaßnahmen zur Verfügung gestellt und ist vorzugsweise für die Friedrich-Hiller-Schule zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Geänderte Satzung gemäß der Mitgliederversammlung Schönwalde am Bungsberg, den 03.06.2021.

Peter Kirsch (1. Vorsitzender)

Jörg Bouman (2. Vorsitzender)

Letzte Änderung: 20.05.2008, neue Niederschrift: 03.06.2021

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt.

Stand 19.11.2021

Satzung

des Schulvereins Schönwalde am Bungsberg
- Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule -

Inhaltsübersicht:
(unverändert)

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe** Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Unterstützt werden nicht einzelne Schüler oder einzelne Klassen, sondern immer alle Schüler bzw. fortlaufend über mehrere Jahre eine Klassenstufe, z.B. für Klassenfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. **Zwecke sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Bildung (AO § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7).**

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12 Auflösung

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger (Schulverband Bungsberg) als juristische Person des öffentlichen Rechts. Der hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Friedrich-Hiller-Schule zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Geänderte Satzung gemäß **Hinweisen von Finanzamt Lübeck Schönwalde am Bungsberg, den 19.11.2021.**

Peter Kirsch (1. Vorsitzender)

Jörg Bouman (2. Vorsitzender)

Julia Schau (Kassenwartin)

Letzte Änderung: **03.06.2021, neue Niederschrift: 19.11.2021**
Weitere Änderungen in §§ 2.4, 2.5, 3.1, 3.2 und 12.2: am 19.11.2021 nach Hinweisen vom Finanzamt Lübeck

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt.